

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Diakoniegesetz)
Vom 24. November 2016**

Begründung:

Mit Wirkung zum 1. Mai 2016 endete die Funktion des Vorstandsvorsitzenden der Diakonie Hessen als Dezernent für die Diakonie im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Damit verbunden war auch sein Ausscheiden aus dem Kollegium des Landeskirchenamtes. Folglich entspricht die Regelung unter § 25 Abs. 1 Diakoniegesetz (Diakoniedezerntent bzw. Diakoniedezerntentin) nicht mehr der tatsächlichen Rechtslage; das unter Abs. 2 bis 4 beschriebene Wahlverfahren ist gegenstandslos geworden.

§ 25 Diakoniegesetz wird daher vollständig aufgehoben und unter Beibehaltung der Gliederungsziffer als „unbesetzt“ gekennzeichnet. Damit wird eine Neugliederung ab § 25 sowie eine entsprechende Umstellung des Inhaltsverzeichnisses vermieden. Überdies wird ein „Platzhalter“ für etwaige spätere Ergänzungen des Diakoniegesetzes in Abschnitt VII (Pfarrer in der Diakonie) erhalten.

Die Streichung des Wortes „weitere“ in § 26 des Gesetzes ist Folge der vorgenannten Aufhebung des § 25.